

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR STÜTZPUNKTVEREINE 2026

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Als Grundlage dient die Richtlinie zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ in ihrer Fassung der Inkraftsetzung vom 01.01.2024.

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem auch zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund engagieren und mit Kooperationspartnern im Programm tätig sind bzw. werden möchten.

Das Programm „Integration durch Sport“ richtet sich vornehmlich an Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive in Deutschland. Schwerpunkte werden mit der jeweils gültigen Programmkonzeption gesetzt. Beispielsweise auf bislang im Sport unterrepräsentierte Gruppen, wie Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter und Ältere sowie sozial Benachteiligte. Menschen ohne Migrationshintergrund sowie Vereine und Verbände im Rahmen des organisierten Sports gehören ebenso zur Zielgruppe, da erfolgreiche Integration die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Akzeptanz von Vielfalt und Unterschieden voraussetzt.

Ziel ist es, der Zielgruppe die Teilnahme und Teilhabe im vereinsorganisierten Breitensport zu erleichtern und darüber hinaus einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden.

Die Stützpunktförderung ist eine Anschubfinanzierung und daher auf max. 5 Jahre begrenzt.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

- gemeinnütziger, eingetragener Verein (e.V.)
- Doppelmitgliedschaft (SSB/KSB und Fachverband)
- Beteiligung an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Vereins kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation.

Der Antrag auf Stützpunktförderung ist über das Förderportal für Vereine nach Rücksprache mit Fachkraft „Integration durch Sport“ des zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbundes einzureichen.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an einer der angebotenen Fortbildungen *und / oder* Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- eine*n offizielle*n Integrationsbeauftragte*n/Ansprechperson für den Verein zu benennen
- auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den nebenstehenden Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms „Integration durch Sport“ einzubinden und mit einem Link zur DOSB-Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber aufzunehmen („Die Maßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministerium des Innern gefördert“)
- Veränderungen in den geförderten Maßnahmen umgehend der entsprechenden Fachkraft „Integration durch Sport“ im SSB/KSB mitzuteilen (z.B. bei Unterbrechungen oder vorzeitiger Beendigung von Maßnahmen).



Anerkannter Stützpunktverein

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

- Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden.

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch die zuständige Fachkraft „Integration durch Sport“ des SSB/KSB nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Der Stützpunktverein erhält eine Förderzusage über die in Aussicht gestellte Zuwendung sowie die Vordrucke für die Abrechnung.

3. MITTELABRUF E

Die Förderung darf vom Sportverein nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Mindesthöhe für eine Mittelanforderung kann vom jeweiligen SSB / KSB festgelegt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Auszahlungsvorgang vom Eingang der Anforderung beim SSB / KSB bis zur tatsächlichen Gutschrift mehr als 10 Werktage dauern kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren.

Für integrative Projekte / Maßnahmen / Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung kann die Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- zielgruppenorientierte, niedrighschwellige Sportangebote (z.B. frauen- und mädchenspezifische Angebote, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen), altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteur*innen, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)

5. VERWENDUNGSNACHWEIS

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis inkl. Belegliste und der Sachberichte muss rechtsverbindlich unterschrieben und der zuständigen Fachkraft „Integration durch Sport“ bis spätestens zum 31.12.2026 vorgelegt werden.

Die Belegliste muss beinhalten:

Buchungsnummer und Buchungsdatum

eindeutiger Verwendungszweck

bei einer Förderung von Honorarausgaben für freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in): genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung des Freiwillig Engagierten

Name des Zahlungsempfängers

rechtsverbindliche Unterschrift

Folgendes gilt dabei zu beachten:

Die Belegliste muss im Original vorgelegt werden

Alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des Stützpunktvereins und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden.

Sachberichte:

Dem Verwendungsnachweis sind die **Sachberichte** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen/Projekte beizufügen. Diese beinhalten auch den gesonderten **Sachbericht für die Freiwillig Engagierten** der integrativen Sportgruppen.

Für alle Berichte und Nachweise stehen **Vordrucke** zur Verfügung (*ebenfalls in elektronischer Form*).

5.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.
- Der geförderte Stützpunktverein verpflichtet sich die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- Die maximale Förderung beträgt dabei 800,00 € pro Jahr.
- Nach Möglichkeit sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.

Integrations- und Schulungsmaßnahmen

- Ausgaben im Rahmen von ein- und/oder mehrtägigen Integrationsmaßnahmen (z.B. z.B. Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse, Ausflüge, Ferienfreizeiten, etc)
- Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins (z. B. Ausgaben für Referent*innen im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen, Teilnahmegebühren).

Honorare für freiwillig Engagierte bei integrativen Sportgruppen

- max. **20,00 Euro** pro Zeitzunde *je nach Gesamtqualifikation* der*des Übungsleitenden / Trainer*in / Betreuenden (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- Die maximale Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für freiwillig Engagierte (sog. Übungsleiterpauschale) beträgt 3.300,00 € jährlich. (§ 3 Nr. 26 EStG)

Reisekosten

- Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind förderfähig, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups.
- Ein Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).
- Jegliche Materialien sind vorab zur finalen Freigabe vorzulegen. Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Fachkraft „Integration durch Sport“ des SSB/KSB mit einer Voransicht. Der Freigabe-/Abstimmungsprozess der Entwürfe erfolgt mit dem LSB NRW, dem DOSB und dem Bundesamt für Migration Flüchtlinge (BAMF). Dieser Prozess nimmt ca. zehn Werktage in Anspruch.
- Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar bei der entsprechenden Fachkraft „Integration durch Sport“ einzureichen..

Mieten

- Sind für vereinsfremde Räumlichkeiten/Anlagen bei integrativen Maßnahmen/Veranstaltungen mit der Zielgruppe möglich (bei *vereinseigenen* Räumlichkeiten/Anlagen nicht möglich).

Verpflegungskosten

- Ausgaben für Verpflegungsleistungen sind im Rahmen integrativer Maßnahmen (zum Beispiel interkulturelle Veranstaltungen mit feierlichem Charakter) zuwendungsfähig, wenn diese nach Art und Umfang dem Anlass angemessen sind.
- Im Rahmen mehrstündiger oder -tägiger Fortbildungs- oder Vernetzungsveranstaltungen sind darüber hinaus Verpflegungsleistungen zuwendungsfähig, wenn diese für die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer*innen erforderlich sind und eine Selbstverpflegung nicht möglich oder praktikabel ist.

Verwaltungskostenpauschale

- Die Verwaltungskostenpauschale kann bis maximal 5% der bewilligten Förderung betragen.
- Mit der Verwaltungskostenpauschale gelten sämtliche Ausgaben und Kosten, die den Stützpunktvereinen zur Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Handlungsfähigkeit des Programms „Integration durch Sport“ entstehen, als abgegolten.
- Die Verwaltungskostenpauschale umfasst Ausgaben u.a. für Literatur, Telefon, Mobilfunk, Internet, Betrieb und Unterhalt einer Website, Rundfunkbeiträge, Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien (Papier, Toner etc.).
- Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden.
- Ein beleggestützter Nachweis dieser Position ist nicht notwendig.

5.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Individuelle Sportbekleidung (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Trikot etc.)• Anschaffungskosten für individuelle Sport- und Schutzausstattung zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen• Individuelle Sportausrüstung (z.B. Sporttasche, Trinkflasche)• Ausgaben rein sporttheoretischer und -praktischer Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden und Trainer*Innen• Maßnahmen des Leistungs- und Spitzensports• Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen• Maßnahmen, die im Ausland stattfinden | <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen, bei denen die Teilnahme im Rahmen der Schulpflicht erfolgt• Sport- und Turnierveranstaltungen sowie Großveranstaltungen ohne besondere integrative Zielsetzung• (Vereins-)Mitgliedschaften einzelner Personen oder Gruppen• Investitionen in Sportstätten (zum Beispiel Bau und Instandsetzung von ortsfesten Einrichtungen und Sportplätzen und Spielstätten)• Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes• Alkoholika, Medikamente, Drogerieartikel• Pokale• Gutscheine |
|---|---|

KONTAKT:

Ansprechperson:

www.integration-durch-sport.de